

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 15. Juni 2024 • 31. Jahrgang • Nummer 4/2024

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2024** Seite 1
- Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2024** Seite 2
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau** Seite 2
- Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau** Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bbauungsplan E V „Freizeit- und Erholungsgebiet am Westufer“ der Stadt Prenzlau** Seite 5
- Amtliche Bekanntmachung Erneuter Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau hier formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** Seite 7
- Amtliche Bekanntmachung Bbauungsplan E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ hier formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** Seite 9
- Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau** Seite 11

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2024

TOP 5. Tagesordnung

TOP 5.1 Antrag auf Änderung der Tagesordnung Tagesordnungsantrag 32/2024

Wortlaut:

Es wird um die Streichung und Vertagung der Drucksache 27/2024 – Aufstellungsbeschluss Bbauungsplan E V „Freizeit- und Erholungsgebiet am Westufer“ – (Tagesordnungspunkt 11) im öffentlichen Teil gebeten.

Abstimmung: 4 | 19 | 2 mehrheitlich abgelehnt

TOP 5.2 Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 25 | 0 | 0 einstimmig angenommen

TOP 8. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 25/2024 1. Ergänzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 25 | 0 | 0 einstimmig angenommen

TOP 9. Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 26/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 26 | 0 | 0 einstimmig angenommen

TOP 10. Abwägungs- und Satzungsbeschluss – 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin Beschlussvorlage 24/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
- Die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Prenzlau, Gemeindeteil Wollenthin, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B, Anlage 2), Stand 01.03.2024, wird beschlossen.
- Die Begründung, Stand 01.03.2024 (Anlage 3), wird gebilligt.

Abstimmung: 26 | 0 | 0 einstimmig angenommen

**TOP 11. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan E V „Freizeit- und Erholungsgebiet am Westufer“
Beschlussvorlage 27/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes E V „Freizeit- und Erholungsgebiet am Westufer“ mit dem in Anlagen 1 und 2 dargestellten Geltungsbereich.

Abstimmung: 22 | 3 | 1 mehrheitlich angenommen

**TOP 12. Lärmaktionsplan für die Stadt Prenzlau (4. Stufe)
Beschlussvorlage 21/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der Online-Befragung und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. Das Ergebnis ist im Bericht zum Lärmaktionsplan dargestellt.
2. Der Lärmaktionsplan für die Stadt Prenzlau (4. Stufe) wird in der Fassung vom 13.03.2024 beschlossen (Anlage 1).
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf die Umsetzung der beschlossenen Lärminderungsmaßnahmen hinzuwirken.

Abstimmung: 26 | 0 | 0 einstimmig angenommen

**TOP 13. Außerplanmäßige Auszahlung für die Errichtung einer Grillkota in Wollenthin
Beschlussvorlage 29/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 93.686,82 € für die Errichtung einer Grillkota in Wollenthin nach Eingang des Zuwendungsbescheides über das Fördermittelprogramm LEADER (MLUK).

Abstimmung: 25 | 0 | 0 einstimmig angenommen

**TOP 14. Außerplanmäßige Auszahlung: Erneuerung Radweg zwischen Badestraße und Heideweg (Schulweg zur Oberschule mit Grundschulanteil „C.-F. Grabow“)
Beschlussvorlage 31/2024**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 130.000,00 € für die Erneuerung des Radweges zwischen Badestraße und Heideweg (Schulweg zur Oberschule mit Grundschulanteil „C.F. Grabow“).

Abstimmung: 25 | 0 | 0 einstimmig angenommen

TOP 15. Mitteilungen des Bürgermeisters

**TOP 15.1 Verwendung der Einnahmen aus Windenergieanlagen und PV Freiflächenanlagen sowie nach § 6 EEG
Mitteilungsvorlage 28/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

**TOP 15.2 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2023 (4. Quartal)
Mitteilungsvorlage 16/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

**TOP 15.3 Übersicht über die Prüfungsleistungen der Rechnungsprüfung der Stadt Prenzlau – Haushaltsjahr 2023 (Tätigkeitsbericht)
Mitteilungsvorlage 22/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilungsvorlage zur Kenntnis

**TOP 15.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2023 (Teil 1)
Mitteilungsvorlage 30/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

**TOP 15.5 Bericht des Prenzlauer Städtepartnerschaftsvereins e. V. 2023
Mitteilungsvorlage 19/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2024**

TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

**TOP 5. Verkauf einer Grundstücksteilfläche in Prenzlau
Beschlussvorlage 23/2024**

**TOP 6. Verkauf eines Grundstücks in Prenzlau
Beschlussvorlage 18/2024**

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 17.05.2024

Aufgrund des § 106 Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I, S. 78) in seiner derzeit geltenden Fassung und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in seiner derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 16.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 10.12.2009 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 werden nach den in Klammern stehenden Wort und Zahl „Punkt 5“ folgendes ergänzt:
„Punkt 6 und Punkt 7“

2. Im § 2 Punkt 1 Diesterweggrundschule werden bei der Aufzählung der Straßennamen folgende Straßennamen gestrichen:
„Bahnwärterhaus 1–4, Nikolai-Kirchplatz, Paul-Glöde-Straße, Schleusenstraße“
- und folgende Straßennamen hinzugefügt:
„Bahnwärterhaus, Paul-Glöde-Straße, St. Nikolai Kirchplatz“
3. Im § 2 Punkt 2 Grundschule „J. H. Pestalozzi“ werden bei der Aufzählung der Straßennamen folgende Straßennamen gestrichen:
„Anlagen, Bahnwärterhaus 5, Franz-Wienholz-Straße 1–10, Schenkenberger Straße 1, 3, Winterfeldtstraße,“
- und folgende Straßennamen hinzugefügt:
„Großes Bruch, Winterfeldtstraße, Zu den Bahngleisen“
4. Im § 2 Punkt 3 Artur-Becker-Grundschule werden bei der Aufzählung der Straßennamen folgende Straßennamen gestrichen:
„Franz-Wienholz-Straße 11–68, Schenkenberger Straße 2, 4–115 b, Zu den Bahngleisen“
- und folgende Straßennamen hinzugefügt:
„Alfred-Hinrichs-Straße, Franz-Wienholz-Straße, Schenkenberger Straße“
5. Im § 2 Punkt 4 Grundschulteil der Oberschule „C.-F.-Grabow“ werden bei der Aufzählung der Straßennamen folgende Straßennamen getauscht und wie folgt neu gefasst:
„Am Sägewerk, Am Strom“,
- folgende Straßennamen werden gestrichen:
„Birkenhain, Großer Bruch“
- und folgende Straßennamen hinzugefügt:
„Anlagen, Schleusenstraße“
6. Nach § 2 Punkt 5 wird folgender Punkt 6 ergänzt:
„Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen unter Punkt 2 Grundschule „J. H. Pestalozzi“ und Punkt 3 Artur-Becker-Grundschule sind deckungsgleich.“
7. Nach § 2 mit neuem Punkt 6 wird folgender Punkt 7 ergänzt:
„Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen unter Punkt 1 Diesterweggrundschule und Punkt 4 Grundschulteil der Oberschule „C.-F.-Grabow“ sind deckungsgleich.“
8. Nach § 2 mit neuem Punkt 7 wird folgender Punkt 8 ergänzt:
„Die Zuordnung zu einer Grundschule/Grundschulteil ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Schulbezirke) gemäß § 2 Punkt 1 bis 4.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 17.05.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Sporthallen im Sinne der Benutzungsordnung sind:
Sporthalle der A.-Becker-Grundschule
Sporthalle der Diesterweg-Grundschule
Sporthalle der Grundschule „J.H. Pestalozzi“
Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“
„Uckerseehalle“ Prenzlau
- (2) Als Sportplätze gelten alle zu den Sporthallen gehörenden Sportanlagen sowie die Freisportanlagen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau. Hiervon ausgenommen ist das Uckerstadion Prenzlau.
- (3) Die Benutzungsordnung wird auch für Sporthallen mit dazugehörigen Sportplätzen und -flächen, die künftig noch errichtet bzw. übernommen werden, gelten.

§ 2

Zweckbestimmung und Benutzung

- (1) Die Sportstätten gemäß § 1 dienen in erster Linie der sportlichen Betätigung. Sie sollen den Schulen, Sportvereinen und -verbänden sowie sonstigen Sportgemeinschaften die Möglichkeit geben, den Lehr- und Übungsbetrieb sowie sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe durchzuführen.
- (2) Die Sportstätten stehen vorrangig den Schulen zur Verfügung. Nach Ablauf des obligatorischen Schulsports erfolgt eine vorrangige Vergabe an Schulsportgemeinschaften und anschließend an Sportvereine der Stadt Prenzlau.
Die Hallenvergabe erfolgt insbesondere nach Größe und Ausrüstung der Sportstätte, Altersstrukturen, Teilnahme an regelmäßigem Wettspielbetrieb in den einzelnen Leistungsklassen der Sportverbände, zahlenmäßige Stärke der Sportgruppen und unter Berücksichtigung der verschiedenen Sportarten und -disziplinen.
Für die „Uckerseehalle Prenzlau“ gelten entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung der „Uckerseehalle“ als Mehrzweckhalle in Trägerschaft der Stadt Prenzlau darüber hinaus gesonderte Bedingungen, da sie neben der Nutzung als Sportstätte auch für andere Veranstaltungen genutzt werden kann.
- (3) Anträge auf Nutzung haben nach den Festlegungen des „Prenzlauer Profils“ zu erfolgen. Die Benutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt.
- (4) Die Stadt Prenzlau behält sich vor, bei dringendem Eigenbedarf, genehmigten Punktspielen anderer Nutzer oder aus sonstigen wichtigen Gründen einzelne Nutzungstermine zu widerrufen bzw. Belegungszeiten einseitig neu festzulegen.
- (5) Die Benutzungsgenehmigungen für Übungs- und Trainingszwecke werden für maximal 1 Jahr erteilt und enden in der Regel mit dem Termin der bestätigten Neuvergabe der Sportstätten zu Beginn eines neuen Schuljahres, im Übrigen am 30. September.
- (6) An gesetzlichen Feiertagen sowie in den Sommer- und Weihnachtsferien des Landes Brandenburg sind die Sporthallen geschlossen. Ausnahmen, z. B. für den Wettkampfbetrieb, sind gesondert und begründet zu beantragen.

§ 3

Benutzungsentgelt

Das Entgelt für die Nutzung richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.

§ 4**Rechte und Pflichten**

- (1) Der Nutzer erkennt die jeweilig gültige Entgeltordnung, die Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau sowie die Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils an.
- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstige Beauftragte.
- (3) Die vom Nutzer benannten Verantwortlichen oder deren Vertreter erhalten einen Schlüssel für die beantragte Sporthalle, für den Zugang zu Sportgeräten und den Dusch- und Umkleieräumen. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten – insbesondere u. a. die Kosten für die Beschaffung sämtlicher neuen Schlüssel sowie den Austausch von Schlössern und etwaiger durch den Missbrauch des/der verlorenen Schlüssel(s) eintretender Schäden. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Nutzer hat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes den/die Schlüssel ohne Aufforderung dem jeweiligen Hauswart oder im Amt für Bildung, Sport und Soziales zurückzugeben.
Das trifft derzeit nicht für die „Uckerseehalle Prenzlau“ und die Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ zu, da jeweils ein Hauswart anwesend sein wird.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, das Übergabebuch für die Sporthallen zu führen und die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt Prenzlau unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Eintragung, kann der Nutzer nachträglich für festgestellte Schäden zur Verantwortung gezogen werden. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind umgehend beim verantwortlichen Hauswart anzuzeigen.
- (5) Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage und Geräte von beiden Seiten gemeinsam zu prüfen. Eventuelle Schäden sind in dem Übergabebuch zu vermerken, von beiden Nutzern gegenzuzeichnen und können entsprechend in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die Sportstätten sind in der Regel bis 22.00 Uhr zu nutzen. Ausnahmen werden nur für besondere Veranstaltungen auf schriftlichen Antrag genehmigt.
- (7) Sollten Nutzer gegen die Benutzungsordnung verstoßen, zahlen sie beim ersten Mal einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro und im Wiederholungsfall 100,00 Euro. Bei Nichtzahlung erfolgt bis zur Begleichung der Schuld eine Nutzungssperre für alle Nutzungszeiten des betreffenden Nutzers.
- (8) Die Benutzungserlaubnis für Trainingszwecke ist einer Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen nicht gleichzusetzen. Dies schließt gleichzeitig die Durchführung von Wettkämpfen mit ein. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (9) Sofern sich beim Verlassen der Sportstätte kein weiterer Nutzer in dieser befindet und auch kein unmittelbar folgender Nutzer anzutreffen ist, so ist die Sportstätte je nach Möglichkeit zu verschließen und scharfzuschalten.
- (10) Sollte der Wachschatz in Folge einer Alarmauslösung/fehlender Scharfschaltung beauftragt werden müssen, so werden die entstandenen Kosten dem letzten bekannten Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 5**Verantwortlicher Übungsleiter**

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen und Wettkämpfen muss ein verantwortlicher volljähriger Übungsleiter anwesend sein. Der Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Er hat diesbezüglich den Anordnungen des Hauswartes nachzukommen.

- (2) Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen sind Aufsichtskräfte in ausreichender Zahl vom Veranstalter einzusetzen.
- (3) Der Benutzer oder Veranstalter hat abzusichern, dass Personen anwesend sind, die „Erste Hilfe“ leisten können.

§ 6**Haftung**

- (1) Die Stadt Prenzlau übergibt dem Nutzer die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Prenzlau an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sofern sie nicht zur Verkehrssicherungspflicht der Stadt Prenzlau gehören. Die Haftung des Nutzers umfasst auch Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt vor etwaigen Ansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern sie nicht zur Verkehrssicherungspflicht der Stadt Prenzlau gehören.

§ 7**Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Sportstätten schonend zu behandeln und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (2) Zum Umkleiden sind die Umkleieräume zu nutzen.
- (3) Das Betreten der Trainingsflächen in den Sporthallen ist nur mit Turnschuhen gestattet, die eine abriebfeste Sohle besitzen und nicht als Straßenschuhe benutzt werden.
- (4) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den hierfür geschaffenen Räumlichkeiten gestattet.
In allen Sporthallen herrscht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.
- (5) Für die ordnungsgemäße Benutzung dieser Räume ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Leiter der Veranstaltung verantwortlich.
- (6) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Nach der Benutzung sind die Geräte an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.
- (7) Werbeträger dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Prenzlau angebracht werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und -flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 04.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Prenzlau, den 17.05.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
E V „Freizeit- und Erholungsgebiet am Westufer“
der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 16.05.2024 den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan E V „Freizeit- und Erholungsgebiet am Westufer“ der Stadt Prenzlau gefasst.

Der Geltungsbereich sowie die Lage im Stadtgebiet sind der **beigefügten Übersichtskarte** zu entnehmen.

Die Größe des Plangebietes beträgt gesamt ca. 2,34 ha. Eine Wasserfläche von ca. 1,21 ha soll in den Geltungsbereich mit einbezogen werden.

Das Plangebiet wird abgegrenzt:

Nordöstlich: öffentliche Grünflächen (Elisabethgarten)
 Unteruckersee mit Bootslichegeplätzen DLRG
 Südöstlich: Wasserfläche Unteruckersee
 Nordwestlich: Radweg Berlin-Usedom (Radweg zur Grabowschule)
 Südwestlich: Uferbereich Unteruckersee, Camp Solaris

Das Plangebiet umfasst folgende private, städtische Grundstücke und ein Flurstück in Rechtsträgerschaft der Stadt Prenzlau der Gemarkung Prenzlau:

Flur	Flurstück	Eigentümer
25	1/5	Stadt Prenzlau
35 38	68/14, 68/17, 68/18, 68/19, 68/21, 78/1, 78/7, 15	privat
35	68/20, 68/22, 76/3	Stadt Prenzlau
35	78/6	VE/RT Rat der Stadt Prenzlau
35	80/4, 81/4	privat
38	20	Stadt Prenzlau

Allgemeines Planungsziel:

Das überplante Areal in seiner privilegierten Lage am Westufer des Unteruckersees soll touristisch entwickelt werden.

Urlaub in der Uckermark und attraktive Naherholungsangebote für die Gäste und Einwohner Prenzlaus haben besonders in den vergangenen Jahren an Bedeutung und Nachfrage gewonnen. Attraktive und zielgruppenspezifische Angebote und die geschaffene touristische Infrastruktur aus Rad- und Wanderwegen werden sowohl von der einheimischen Bevölkerung wie von Tages- und Übernachtungsgästen angenommen. Ein weiteres Angebot, auch mit dem Alleinstellungsmerkmal „Urlaub auf dem Wasser“ würde die Wertschöpfung für die Stadt und wichtige Akzeptanz für den Tourismus stärken. Für die Stadt Prenzlau stellt die Projektidee „schwimmende Ferienhäuser Prenzlau“ mit wechselndem Personenkreis einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung innovativer Übernachtungsangebote mit Wasserbezug dar. Ziel des Projektes ist die nachhaltige und naturorientierte Erlebbarkeit des Unteruckersees und Entwicklung weiterer touristischer, landschaftsgerechter Angebote, die die Stadt Prenzlau über die Stadtgrenzen hinaus noch attraktiver werden lassen.

Weitere Planungsziele, wie die mögliche Ausweisung öffentlich zugänglicher Erholungsflächen sowie andere mischgebietstypische verträgliche Nutzungen gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden im weiteren Verfahren näher betrachtet. Grundsätzlich hat unter Berücksichtigung des naturschutzrechtlich sensiblen Bereiches die öffentliche Zugänglichkeit des ausgewiesenen Areals und des Unteruckersees Priorität.

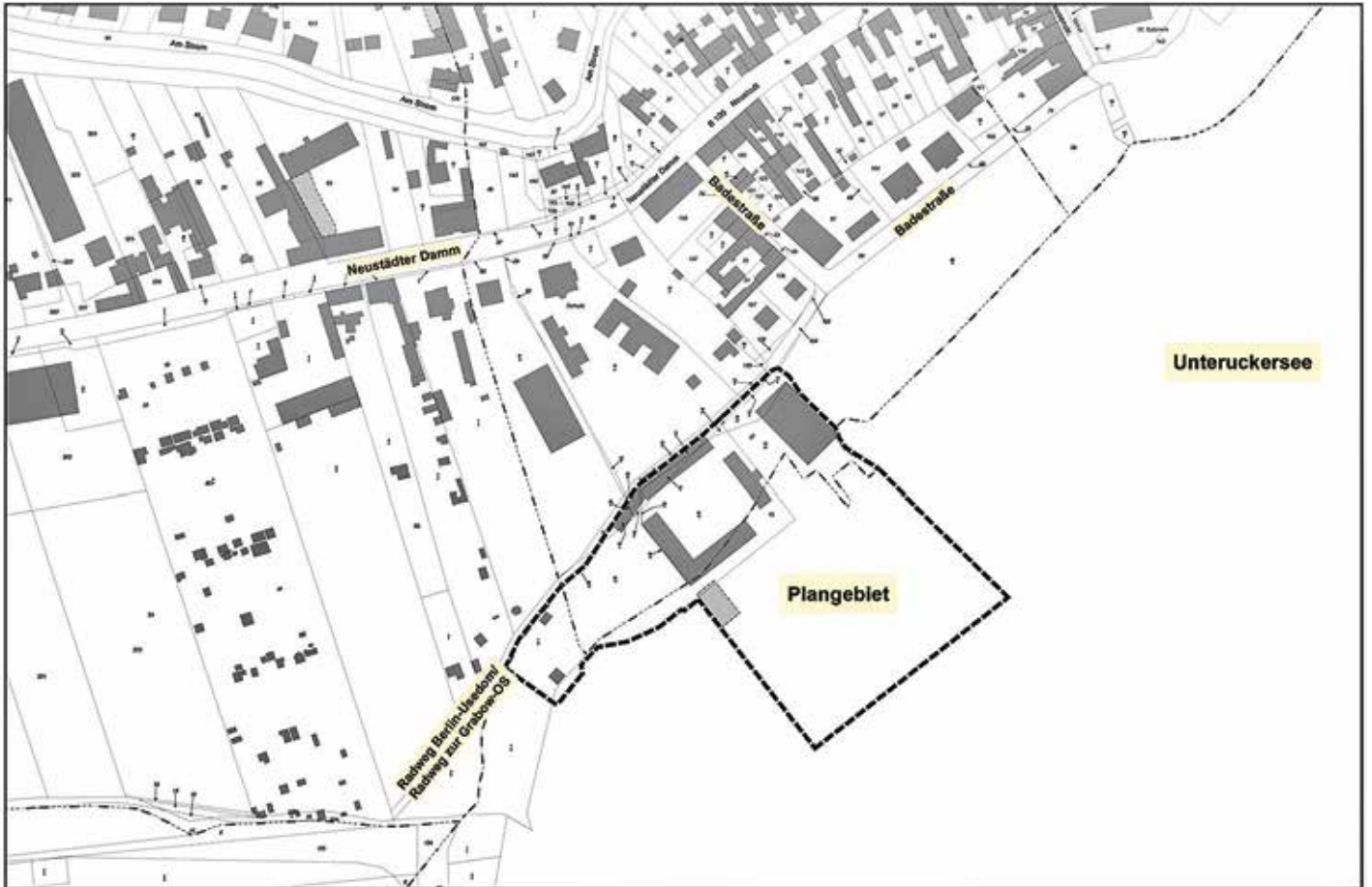
Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Soweit mögliche Projektziele die Änderung des Flächennutzungsplanes erfordern (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB), wird dies zu gegebenem Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Prenzlau, den 17.05.2024

gez. Hendrik Sommer
 Bürgermeister
 Siegel



N
unmaßstäbliche Darstellung

--- Abgrenzung Geltungsbereich
Aufstellung Bebauungsplan "Freizeit- und Erholungsgebiet am Westufer"



N
unmaßstäbliche Darstellung

 Geltungsbereich/ Lage im Stadtgebiet
Aufstellung Bebauungsplan "Freizeit- und Erholungsgebiet am Westufer"

Amtliche Bekanntmachung
Erneuter Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung
des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau
hier formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 07.03.2024 die erneute Aufstellung zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (DS 8/2024) der Stadt Prenzlau beschlossen. Die Unterlagen zum Vorentwurf der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau sollen der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Planungsziel

Der räumliche Geltungsbereich umfasst nachstehende Flurstücke in der Gemarkung Prenzlau, Flur 3, Flurstück 60, 66, 67, 71 (teilweise), 111 (teilweise), 117 und 127 (teilweise). Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten **Übersichtskarte** zu entnehmen.

Das angestrebte Bauleitplanverfahren soll genutzt werden, um in dem von der Regionalplanung dargestellten Windeignungsgebiet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen umgebenden Nutzungsstrukturen die städtebaulichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Windenergienutzung zu schaffen.

Es soll in der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau eine sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden.

Das Plangebiet liegt auf einer Ackerfläche nordöstlich von Prenzlau, nördlich der Landesstraße L26 und südwestlich von Wittenhof. Nördlich grenzt die sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ an, innerhalb dessen sich eine Biogasanlage sowie ein Hybridkraftwerk befinden. Die südlich davon gelegenen geschützten Biotop (Kleingewässer) und angrenzende, im Gewerbegebiet Ost befindliche Nutzungen, wie das Oberstufenzentrum Uckermark, sowie die Lebensschule Uckermark werden bei der Planung berücksichtigt. Der Geltungsbereich von etwa 51,4 Hektar umfasst die in dieser Drucksache aufgeführten, überwiegend städtischen Flurstücke. Ziel der Planung ist die Schaffung der städtebaulichen Ordnung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist dieser gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Stadt Prenzlau legt dabei fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnte, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad, bezogen auf die verschiedenen Umweltbelange (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB dient dazu:

- die im Planverfahren zu untersuchenden Fragestellungen abzustimmen,
- die bereits vorliegenden Umweltinformationen zusammenzutragen und
- zusätzliche Untersuchungsbedarfe zu benennen.

Es liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung nach § 2a BauGB

Die Planungsunterlagen zum Vorentwurf der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau in der Fassung vom Juni 2024, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung werden in der Zeit

vom 19.06.2024 bis einschließlich 31.07.2024

im Internet auf der öffentlichen Plattform des Landes Brandenburg unter

<https://bb.bauleitplanung-online.de>

veröffentlicht.

Daneben werden die vorliegenden Planungsunterlagen zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort: Stadtverwaltung Prenzlau
 Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
 Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)
 17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags
 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007,
 Tel. 03984/75333 oder 75334
 montags, mittwochs und donnerstags
 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 dienstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

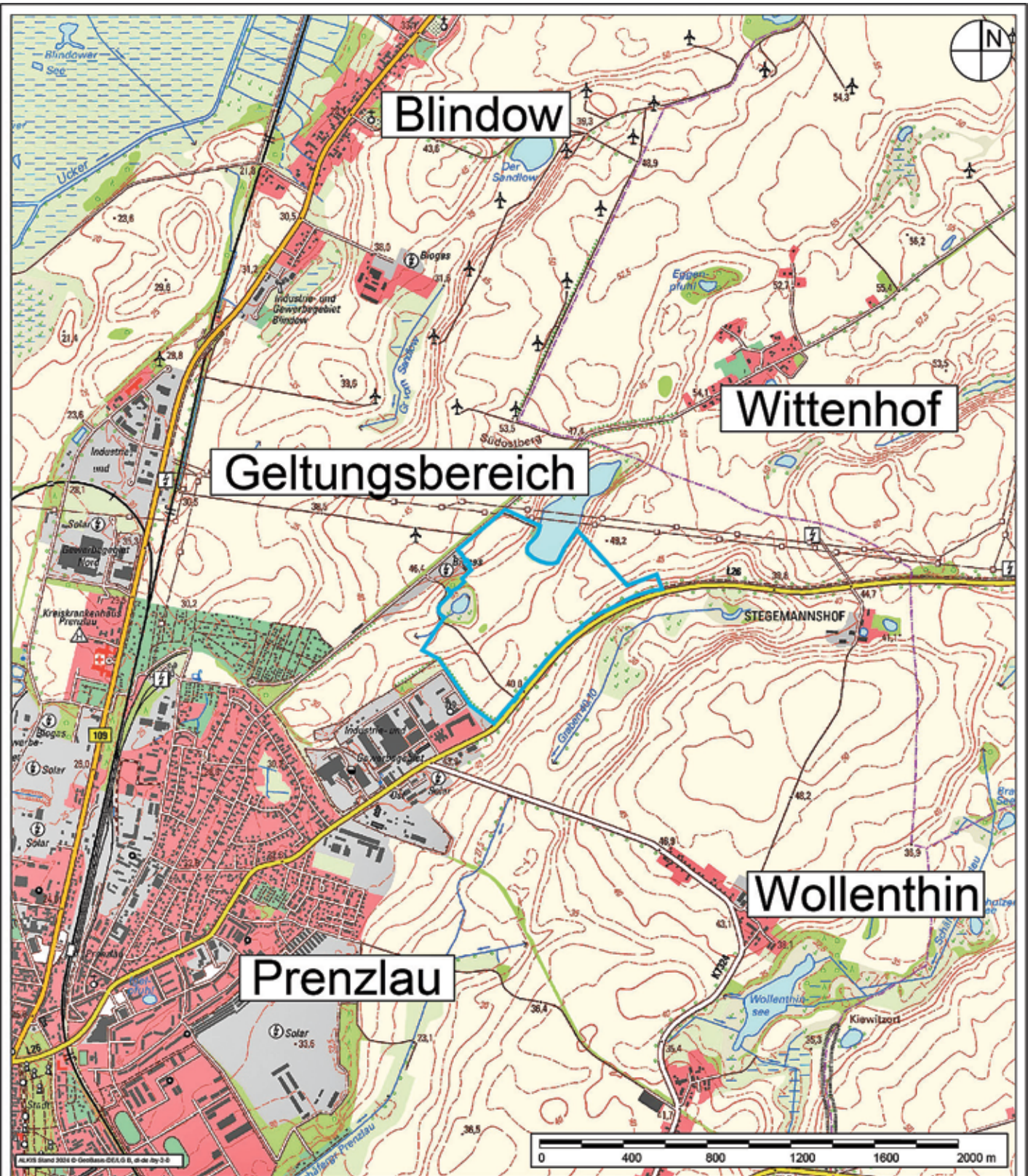
Die Abgabe von Stellungnahmen kann neben der Niederschrift postalisch unter der zum Auslegungsort genannten Adresse, als auch per E-Mail, erfolgen.

E-Mail-Adresse: stadtplanung@prenzlau.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt bzw. online veröffentlicht ist.

Prenzlau, den 17.05.2024

gez. Hendrik Sommer
 Bürgermeister
 Siegel



Anlage:

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau - Frühzeitige Beteiligung "Windenergiegebiet Wittenhof"

Für das Gebiet auf einer Ackerfläche nordöstlich von Prenzlau, nördlich der Landesstraße L26 und südwestlich von Wittenhof.

Maßstab: 1 : 25.000,

Datum: 23.04.2024

Amtliche Bekanntmachung
Bebauungsplan E V „Windenergiegebiet Wittenhof“
hier formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 07.03.2024 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ (DS 9/2024) der Stadt Prenzlau beschlossen. Die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sollen der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Planungsziel

Der räumliche Geltungsbereich umfasst nachstehende Flurstücke in der Gemarkung Prenzlau, Flur 3, Flurstück 60, 66, 67, 71 (teilweise), 111 (teilweise), 117 und 127 (teilweise). Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten **Übersichtskarte** zu entnehmen.

Das angestrebte Bauleitplanverfahren soll genutzt werden, um in dem von der Regionalplanung dargestellten Windeignungsgebiet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen umgebenden Nutzungsstrukturen die städtebaulichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Windenergienutzung zu schaffen. Darüber hinaus soll zur Sicherung eines weiteren Standortes für eine Windenergieanlage der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in östliche Richtung erweitert werden (abweichend von den Grenzen des Vorranggebietes Windeignung VR WEN 36 „Wittenhof“). Es wird die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt.

Das Plangebiet liegt auf einer Ackerfläche nordöstlich von Prenzlau, nördlich der Landesstraße L26 und südwestlich von Wittenhof. Nördlich grenzt das Sondergebiet Erneuerbare Energien an, innerhalb dessen sich eine Biogasanlage sowie ein Hybridkraftwerk befinden. Die südlich davon gelegenen geschützten Biotop (Kleingewässer) und angrenzende, im Gewerbegebiet Ost befindliche Nutzungen, wie das Oberstufenzentrum Uckermark, sowie die Lebensschule Uckermark werden bei der Planung berücksichtigt. Der Geltungsbereich von etwa 51,4 Hektar umfasst die in dieser Drucksache aufgeführten, überwiegend städtischen Flurstücke. Ziel der Planung ist die Schaffung der städtebaulichen Ordnung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dieser gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Stadt Prenzlau legt dabei fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnte, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Umweltbelange (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB dient dazu:

- die im Planverfahren zu untersuchenden Fragestellungen abzustimmen,
- die bereits vorliegenden Umweltinformationen zusammenzutragen und
- zusätzliche Untersuchungsbedarfe zu benennen.

Es liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

- Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung nach § 2a BauGB

Die Planungsunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ in der Fassung vom Juni 2024, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung werden in der Zeit

vom 19.06.2024 bis einschließlich 31.07.2024

im Internet auf der öffentlichen Plattform des Landes Brandenburg unter

<https://bb.bauleitplanung-online.de>

veröffentlicht.

Daneben werden die vorliegenden Planungsunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort: Stadtverwaltung Prenzlau
 Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
 Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)
 17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags
 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007,
 Tel. 03984/75333 oder 75334
 montags, mittwochs und donnerstags
 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 dienstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Abgabe von Stellungnahmen kann neben der Niederschrift postalisch unter der zum Auslegungsort genannten Adresse, als auch per E-Mail, erfolgen.

E-Mail-Adresse: stadtplanung@prenzlau.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt bzw. online veröffentlicht ist.

Prenzlau, den 17.05.2024

gez. Hendrik Sommer
 Bürgermeister

Siegel



Anlage:
Bebauungsplan der Stadt Prenzlau - Frühzeitige Beteiligung
E V "Windenergiegebiet Wittenhof"

Für das Gebiet auf einer Ackerfläche nordöstlich von Prenzlau, nördlich der Landesstraße L26 und südwestlich von Wittenhof.

Maßstab: 1 : 10.000, Datum: 23.04.2024

Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstellen sind abgelaufen. Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht festgestellt werden. Deshalb wird durch die öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.

Angehörige der folgenden bestatteten Personen werden gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau, Telefonnummer (03984) 2444 zu melden.

Gemäß § 19 (2) der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 23.12.2023 sind nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die noch vorhandenen Grabmale und baulichen Anlagen wurden nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe verlängert worden ist oder ein Grabberäumungsantrag vorliegt, werden die aufgeführten Gräber zur weiteren Verwendung freigegeben. Anträge zur Verlängerung des Nutzungsrechts oder zur Grabberäumung können bei der Stadt Prenzlau, Friedhofsverwaltung, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau eingereicht werden.

Wird ein solcher Antrag bis zum 15.09.2024 nicht gestellt, so werden die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen ab dem 16.09.2024 von der Stadt entfernt.

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis:
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
5/1	10A	26	Behnke	Marianne	20.07.1991	07.08.2021
5/1	1A	16	Lindemann	Margarete	21.07.1983	09.08.2023
5/1	1A	12	Krummenauer	Josefine	16.05.1983	12.06.2023
5/1	1B	8	Albrecht	Willi	03.09.1983	29.09.2023
5/1	1B	5	Wiedemann	Herrmann	10.08.1983	08.09.2023
5/1	1A	4	Lewandowski	Anna	14.11.1983	12.12.2023
5/1	1B	2	Willhof	Karl	10.08.1983	23.08.2023
5/1	12A	8	Gramzow Gramzow	Richard Elisabeth	31.12.1997 21.10.1992	03.11.2022
5/1	9A	7	Schukahl	Heinz	29.08.1990	11.09.2020
5/1	10B	21	Martin	Roland	19.10.1991	07.11.2021
5/1	10A	23	Richter	Lucie	19.10.1991	26.06.2021
5/1	11B	19	Held	Günther	27.05.1991	24.01.2024
5/1	11B	11	Ratkowski Ratkowski	Lottchen Paul	19.06.2000 25.06.1992	20.04.2022
5/1	12B	14	Werner Werner	Hannelore Manfred	04.12.1998 06.02.1993	18.02.2023
5/1	12A	24	Sack	Hans-Joachim	26.02.1993	16.03.2023
5/1	12B	25	Friedel	Anni	04.03.1993	18.03.2023
5/1	13B	14	Bilz	Elly	26.10.1993	07.11.2023
5/1	8B	18	Marx	Willi	16.05.1990	04.06.2020
G	2	41/42	Schmidt Schmidt	Lina Adolfine	20.04.1992 27.11.1958	26.04.2017

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.